

Satzung für die Musikschule der Stadt Hattingen vom 29.09.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 28.09.2023 die folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Hattingen beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Die Musikschule ist eine kommunale öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW der Stadt Hattingen. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Hattingen“. Die Musikschule hat ihren Sitz in Hattingen.

§ 2 Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule erschließt und fördert als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters. Dazu gehört eine möglichst früh einsetzende, umfassende Musikausbildung sowie Begabtenförderung.
- (2) Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Aufbau und Gliederung

Die Ausbildung an der Musikschule orientiert sich an dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen wie folgt:

- a) Elementar- und Grundstufe
(Musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung)
- b) Vokale und instrumentale Hauptfächer (Unter-, Mittel- und Oberstufe)
- c) Ensembles, Musiziergemeinschaften und Ergänzungsfächer
- d) Musik und Bewegung
- e) Zeitlich befristete Unterrichtsprojekte und Kooperationsmodelle

§ 4 Kurse, Workshops und Kooperationen

Neben dem normalen Unterricht kann die Musikschule zeitlich begrenzte Kurse und Workshops anbieten. Für das Zustandekommen eines solchen Angebotes ist eine im Einzelfall festzulegende Mindestteilnehmerzahl erforderlich.

§ 5 Leitung

Die Musikschule ist organisatorisch dem Fachbereich Weiterbildung und Kultur zugeordnet. Sie wird von einer hauptamtlich musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

§ 6 Fachausschuss

- (1) Der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung ist für die Musikschule der Kulturausschuss.
- (2) Der Ausschuss berät über die Angelegenheiten der Musikschule, insbesondere über den Haushaltsplanentwurf, die Entgeltordnung sowie die Grundzüge der Musikscharbeit.

§ 7 Lernmittel und Haftung

- (1) Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten u.a.) müssen in der Regel von der Schülerin/dem Schüler beschafft werden.
- (2) Musikschuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, für eine begrenzte Zeit gegen Entgelt überlassen werden.
- (3) Die Schüler*innen der Musikschule sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Musikschuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen, haften bei Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Unfallschutz

Die Schüler*innen der Musikschule erhalten im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen der Schülerunfallversicherung des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln, für die Dauer der Unterrichtszeit und auf dem Weg, Deckungsschutz bei Unfallschäden.

Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Stadt Hattingen sind ausgeschlossen.

§ 9 Entgelte

Für die Teilnahme am Musikschulunterricht bzw. an den Veranstaltungen der Musikschule sind Entgelte zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Entgeltordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung der Musikschule Hattingen tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 29.09.2023


Glaser, Bürgermeister